



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.10.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	21.02.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2024	zur Kenntnis
Stadtrat	19.03.2024	zur Kenntnis

Aufbau eines Vertretungsmodell für private Großtagespflegestellen

Beschlussvorschlag:

Wie in der Drucksache 17/677 DS konzeptionell beschrieben, wird die Verwaltung mit dem Aufbau eines Vertretungsmodells für die privaten Großtagespflegestellen mittels Einsatz einer Springkraft beauftragt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			
Aufwendungen	15.300 €	20.400 €	
Haushaltsbelastung	15.300 €	20.400 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	() ja, positiv	() ja, negativ	(X) keine
-----------------------------------	-----------------	-----------------	-----------

Sachdarstellung:

Ausgangssituation

Bei privaten Großtagespflegestellen handelt es sich um Zusammenschlüsse von bis zu drei Kindertagespflegepersonen, die gleichzeitig höchstens 9 Kinder in geeigneten Räumlichkeiten betreuen.

Im Stadtgebiet Voerde gibt es fünf private Großtagespflegestellen, wobei es sich hier in der Regel um Zusammenschlüsse von 2 Kindertagespflegepersonen handelt. Alle Kindertagespflegepersonen haben eine Pflegeerlaubnis für maximal 5 Kinder. Dies stellt auch den maximalen rechtlichen

Rahmen dar. Daneben sind die Tagespflegekinder den Kindertagespflegepersonen fest zugeordnet.

Im Falle eines Ausfalls einer Kindertagespflegeperson, können derzeit in den meisten Großtagespflegestellen deshalb nur eine verminderte Anzahl an Kindern betreut werden. Hier gilt zunächst, soweit es keine andere Regelung gibt, dass die Kinder nicht betreut werden können, deren Kindertagespflegeperson ausgefallen ist. Eine fixierte Vertretungsregelung ist bisher nur für die Einzeltagespflege und der durch Träger angebotenen Großtagespflegestellen gegeben. Darüber hinaus kann nur individuell und anlassbezogen nach Lösungsansätzen im Einzelfall geschaut werden, was die Jugendhilfe wiederum vor Herausforderungen stellt.

Darüber hinaus müssen Eltern kurzfristig nach eigenen Lösungen suchen: Wer kann mein Kind betreuen? Was kann ich selbst leisten? Wie stimme ich das mit meinem Arbeitgeber ab, wenn ich mein Kind selbst betreue? Nicht zuletzt fehlt in diesen Zeiten die notwendige Betreuungskontinuität für die Kinder selbst.

Rechtliche Grundlage

In §23 SGB VIII ist ein dezidierter Anspruch auf Vertretung formuliert. Dort heißt es: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“ Das Bereithalten von Vertretungsmodellen ist Aufgabe der Jugendämter.

Lösungsansatz:

Der Einsatz einer Springerkraft, die in Ausfallzeiten in der jeweiligen Großtagespflegestelle die erforderlichen Betreuungsstunden vertreten kann, ist ein möglicher Lösungsansatz.

Wichtig ist, dass diese Kraft die einzelnen Großtagespflegestellen, deren Abläufe und Rituale, die pädagogische Konzeption, aber ganz besonders auch die Kinder, kennt. Ein spontaner Einsatz, ohne die Kinder und Abläufe in der Großtagespflegestelle zu kennen, erscheint wenig sinnvoll. Damit dies möglich wird, ist zu gewährleisten, dass die Springerkraft in Zeiten, in denen es keine Ausfälle gibt, im regelmäßigen Turnus in den Großtagespflegestellen tätig ist. So wird erreicht, dass im Bedarfsfall die Kinder auf eine ihnen vertraute Person treffen und die Konzeptionen der Großtagespflegestellen bereits bei der Vertretungskraft bekannt sind.

Ebenso ist es wichtig, dass die Springerkraft die Räumlichkeiten und vor allem die anderen Tagespflegepersonen kennt, um nahtlos die Betreuung zu gewährleisten.

In den Phasen, in denen die Springerkraft nicht als Vertretung tätig ist, profitieren sowohl die Kinder als auch die „festen“ Kindertagespflegepersonen von ihr: sie kann Aktivitäten anbieten, die sonst eher nicht möglich sind (z.B. Einzelaktionen, besondere Bastelangebote oder auch Ausflüge, bei denen eine Person mehr notwendig ist...) Somit wirkt die Springerkraft in Zeiten, in denen keine Vertretung notwendig erscheint, qualitätssteigernd.

Zwischen Springerkraft, Großtagepflegestelle und Eltern sind geeignete Vereinbarungen zu treffen, die das Vertretungsmodell für die Eltern transparent gestaltet und die Formen der Zusammenarbeit absichert.

Qualitätssicherung:

Ebenso wie bei den fest zugewiesenen Kindertagespflegepersonen, wird auch die Springerkraft mindestens eine Fortbildung mit einem Umfang von 5 Stunden pro Jahr besuchen und alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs absolvieren.

Wichtig sind für diesen „Sonderfall“ der Vertretung die tägliche Dokumentation der Arbeitszeit, des Arbeitsortes und der ggf. zugewiesenen Kinder.

Hinzu kommt eine gemeinsame Reflexion der geleisteten Vertretungstätigkeit aller Großtagespflegestellen mit der Springerkraft.

Kosten

Um dieses Vertretungskonzept ausführen zu können, wird eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit 15 Wochenstunden eingesetzt, die eine Pflegeerlaubnis für fünf Kinder erhält. Diese 15 Stunden gelten für die Zeiten, in denen sie NICHT vertritt. Geplant ist, dass die Vertretungskraft dann jeweils mit 3 Stunden, jeweils an einem Wochentag, in jeweils einer anderen Großtagespflege eingesetzt wird, so dass die Springerkraft jeweils einmal die Woche mit 3 Stunden in jeder Großtagespflege anwesend ist und Förderangebote unterbreitet. In Vertretungszeiten werden der Springerkraft die tatsächlich erforderlichen und geleisteten Betreuungsstunden gezahlt.

Ansonsten richtet sich die Vergütung pro Betreuungsstunde, die die Springerkraft leistet, nach dem aktuell gültigen Stundensatz für Kindertagespflegepersonen, die pro Kind geleistet wird. Als finanzieller Bezugsrahmen wird bei der Vertretungskraft immer von 5 Kindern ausgegangen – der max. Zahl von Kindern, die eine Kindertagespflegeperson betreuen darf. Allerdings entfallen die Kosten für den Sachaufwand, da der Springerkraft im Vergleich zu den eigentlichen Kindertagespflegepersonen keinerlei Kosten bezüglich des Sachaufwandes entstehen. (Vgl. Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege Seite 13).

Der Stundensatz für die erbrachte Förderleistung beträgt aktuell pro Kind 4,82 Euro. Zusätzlich erhält die Springerkraft eine Pauschale von 125,-€ pro Monat, die sowohl die Fahrtkosten als auch andere zusätzliche Aufwendungen berücksichtigt.

Der gesamte Finanzbedarf für das Vorhalten dies Vertretungsmodells beträgt ca. 1.700 Euro monatlich.

Wie bei Kindertagespflegepersonen grundsätzlich üblich, kommen außerdem hinzu:

- die Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung über die BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – in Höhe des jeweils gültigen Beitrages gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- die Erstattung der Aufwendungen für die erforderlichen jährlichen Fortbildungen,
- die Übernahme von Qualifikations- und Fortbildungskosten.

Die Maßnahme ist nach einem Jahr zu evaluieren.

Mit der Einrichtung der Vertretung für Großtagespflegestellen wird ein weiterer Baustein für die Umsetzung eines kontinuierlichen Kinderbetreuungsangebotes in Voerde umgesetzt.

Haarmann